

**Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins
zur Neugestaltung des Rechtsberatungsgesetzes**

Stand: 11. Februar 2004

§ 1

Rechtsbesorgung

- (1) Rechtsbesorgung ist die entgeltliche oder unentgeltliche Befassung mit konkreten fremden Angelegenheiten unter Anwendung des Rechts.
- (2) Die Rechtsbesorgung ist den Rechtsanwälten vorbehalten.

§ 2

Erlaubnispflichtige Rechtsbesorgung in Teilbereichen des Rechts

- (1) Für jeweils einen der nachfolgenden Teilbereiche des Rechts kann von der dazu zuständigen Behörde natürlichen und juristischen Personen die Erlaubnis zur Rechtsbesorgung erteilt werden:
 1. Rentenberatung,
 2. Beratung und außergerichtliche Vertretung gegenüber Versicherern
 - (a) bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen,
 - (b) bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Versicherungsfall,
 3. Prüfung von Frachtrechnungen und die Verfolgung der sich hierbei ergebenden Frachterstattungsansprüche,
 4. Wahrnehmung der Aufgaben der Versteigerung durch vereidigte Versteigerer,
 5. außergerichtliche Einziehung von Forderungen (Inkasso),
 6. Rechtsbesorgung auf dem Gebiet eines ausländischen Rechts und auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Gemeinschaften.
- (2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn der Antragsteller die für die Rechtsbesorgung erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung sowie Sachkunde besitzt und eine

Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von € für jeden Versicherungsfall nachweist.

§ 3

Unentgeltliche Rechtsbesorgung

- (1) Unentgeltliche Rechtsbesorgung aus Gefälligkeit, aufgrund verwandtschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger sozialer persönlicher Beziehung ist gestattet.
- (2) Unentgeltliche Rechtsbesorgung aus sozialen Gründen ist Organisationen gestattet, wenn diese Rechtsbesorgung durch in der Organisation tätige Rechtsanwälte durchgeführt wird.

§ 4

Rechtsbesorgung in gesetzlich geregelten Aufgabenbereichen

Rechtsbesorgung ist erlaubt, soweit sie jeweils im durch Gesetz geordneten Aufgabenbereich ausgeübt wird von

1. Notaren und sonstigen Personen, die ein öffentliches Amt ausüben,
2. Patentanwälten,
3. Zwangsverwaltern, Insolvenzverwaltern, Pflegern, Testamentsvollstreckern, Betreuern oder sonst für ähnliche Tätigkeiten vom Gericht bestellten Personen,
4. Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern,
5. Steuerberatern,
6. Genossenschaften,
7. Verbraucherverbänden, soweit sie in einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherzentrale Verbrauchern Rechtsrat erteilen,
8. nach Landesrecht als geeignet im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO anerkannten Stellen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.

§ 5

Zulässige Tätigkeiten

Durch dieses Gesetz werden nicht berührt:

1. Rechtsbesorgung von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts im hoheitlichen Bereich,
2. Rechtsbesorgung beruflich oder sonst zur Wahrung gemeinsamer Interessen gebildeter Vereinigungen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Mitgliedern Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten gewähren,
3. Rechtsbesorgung eigener Angelegenheiten natürlicher Personen und juristischer Personen durch deren Organe. Alle Angelegenheiten im gesellschaftsrechtlichen Konzern sind eigene Angelegenheiten,
4. an die Allgemeinheit gerichtete Erörterung und Darstellung von Rechtsfragen in den Medien des Fernsehens, des Rundfunks, der Presse sowie der Telekommunikation,
5. wissenschaftliche Gutachten,
6. Tätigkeiten von Prozessagenten und sonst zur Vertretung vor Gericht befugten Personen.